

rechtigten benutzt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wurde der Täter in den letzten drei Jahren zweimal wegen unbefugter Benutzung zur Verantwortung gezogen, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

**Anmerkung :**

Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern, Ruderbooten und anderen Fahrzeugen, für deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### § 189

### **Verletzung von Seerechtsbestimmungen**

Wer gegen die zur Verhütung des Zusammenstoßes zur See, über das Verhalten der Schiffsführer auf See oder die über den Gebrauch von Not- und Lotsensignalen für Schiffe auf See und innerhalb der Seegrenzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen gesetzlichen Bestimmungen verstößt, wird mit Geldstrafe bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

### 3. Abschnitt

### **Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr**

#### § 190

### **Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses**

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post unbefugt Briefsendungen oder Telegramme während der Beförderung öffnet oder den Inhalt von Nachrichten, die der Deutschen Post anvertraut sind, Nichtberechtigten mitteilt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

#### § 191

### **Nachrichtenunterdrückung**

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post dieser zur Beförderung anvertraute Briefsendungen, Telegramme oder zur Übermittlung anvertraute Nachrichten unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

#### § 192

### **Nachrichtenverkehrsstörungen**

(1) Wer Post- oder Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört.

#### § 193

### **Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs**

Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

### 4. Abschnitt

### **Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln**

#### § 194

### **Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz**

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel herstellt, im Besitz hat, sich